

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Business Administration & Management
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.04.2024**

(Hochschulanzeiger Nr. 3/2024 vom 30. April 2024, S.2)

Geändert durch Ordnung vom:

- 21.01.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2025 vom 31. Januar 2025, S. 8)
- 30.06.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2025 vom 31. Juli 2025, S. 10)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Business Administration & Management, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 für das Studium einschreiben.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2024 verwendet.

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 03.04.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration & Management beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 17.04.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 19.04.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots, Zertifizierung
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzung zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Qualitätssicherung des Lehrangebots
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 8 Wahlpflichtmodule (Schwerpunktfächer)
- § 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholungsfristen
- § 10 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:1: Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Business Administration & Management

Anlage 2: Zertifizierung gemäß § 3 Abs. 5

Anlage 3: Anrechnung von Leistungen aus dem VWA-Studium „Betriebswirt:in“ an der VWA Rhein-Neckar

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Business Administration & Management. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),

- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, berufsbegleitender wissenschaftlicher Fernstudiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Business Administration & Management wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots, Zertifizierung

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 152 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 28 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.

(5) Studierende können durch die gezielte Auswahl von Modulen und die thematische Ausprägung von Projekt- und Bachelorarbeit eine zusätzliche Zertifizierung erhalten. Die Voraussetzungen für diese Zertifizierung werden in Anlage 2 geregelt.

(6) Die Anrechnung von erbrachten Leistungen im VWA-Studium „Betriebswirt:in“ an der VWA Rhein-Neckar ist in der Anlage 3 geregelt.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium gemäß Hochschulgesetz ist für den Zugang zum Bachelorstudiengang Business Administration & Management der Nachweis einer von der VWA Rhein-Neckar gegengezeichneten Studienvereinbarung mit der VWA Rhein-Neckar über das Studium Business Administration & Management erforderlich.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Qualitätssicherung des Lehrangebots

(1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulinhalte folgt dabei der hochschulweiten Modulschablone.

(2) Eine Fachkommission überwacht die Einhaltung der Inhalte der Fernstudienmodule und die Lehrqualität. Sie sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.

(3) Die Fachkommission besteht aus der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter und vier weiteren Professorinnen oder Professoren, einem studentischen Mitglied und einem sonstigen Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, die der Fachbereichsrat wählt und vom ZFH Zentralausschuss eingesetzt wird.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.

(2) Für ein Schwerpunktfach kann nur zugelassen werden, wer für den Abschluss erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 95 ECTS-Punkte erbracht hat.

(3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer für den Abschluss erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS erbracht hat.

(4) Studierende haben sich zur Bachelorarbeit spätestens im zwölften Fachsemester erstmals anzumelden. Diese gilt als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

§ 8 Wahlpflichtmodule (Schwerpunktfächer)

(1) Die Studierenden wählen ein Schwerpunktfach aus den in Absatz 2 genannten Schwerpunktfächern, die jeweils zwei Wahlpflichtmodule umfassen. Es gilt die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 2. Die Abfolge der beiden Wahlpflichtmodule steht den Studierenden offen. Ein Schwerpunktfach wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die einem der Wahlpflichtmodule des Schwerpunktfaches zugeordnet ist, gewählt. Während des Studiums kann ein Schwerpunktfach einmal gewechselt werden, sofern die den Modulen zugehörigen Prüfungen noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Eine Anrechnung von Fehlversuchen erfolgt nicht.

(2) Folgende Schwerpunktfächer mit ihren zugehörigen Wahlpflichtmodulen werden angeboten:

Schwerpunktfach	Wahlpflichtmodule
Banking & Insurance	Banking SPF Teil 1 Insurance SPF Teil 2
Sport und Eventmanagement	Ökonomie des Sports SPF Teil 1 Sponsoring & Events im Sport SPF Teil 2
Unternehmensgründung und Unternehmertum	Unternehmensgründung SPF Teil 1 Unternehmertum SPF Teil 2
Energie- und Umweltmanagement	Strukturelle Besonderheiten und Grundlagen SPF Teil 1 Geschäftsprozesse und Energierecht SPF Teil 2
Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement	Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement SPF Teil 1 Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement SPF Teil 2

(3) Das gewählte Schwerpunktfach wird im Zeugnis als Vertiefung ausgewiesen.

§ 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholungsfristen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen. Als weitere Studienleistungen können Präsentationsmedien zu erbringen sein. Praktischer Teil einer kombinierten Prüfung können auch Planspiele sein.

(2) Hausarbeiten werden vor oder nach Ende der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls im Semester von den Studierenden im Regelfall zu Hause bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt bis zu sechs Wochen. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Projektarbeiten werden unter einer kontinuierlichen Begleitung durch die Lehrpersonen studienbegleitend bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt von vier bis zu zwölf Wochen. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Abweichungen der Bearbeitungszeiten nach Absatz 2 und 3 erfordern einen Beschluss des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeiten und Abgabetermine werden im Prüfungsplan bekannt gemacht.

(5) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist vor Beginn anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ab Anmeldung beträgt 18 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit zugelassen, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 ABPO erfüllt.]

(3) Die Bachelorarbeit ist in mindestens einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Dekanat abzugeben.

(4) Die Studierenden verteidigen ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 20 Minuten. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von in der Regel 10 Minuten statt.

§ 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

§ 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Business Administration & Management einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 23.04.2024

Prof. Dr. Marc Piazzolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Business Administration & Management

Modul	Angaben zum Modul			LM	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt	VL		Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
1. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Grundlagen BWL	1	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	1	9	9	-		PL	K	9	
Wirtschaftsmathematik	1	5	5	-		PL	K	5	
wissenschaftliches Arbeiten	1	2	2	-		SL	M	2	
Rechnungswesen	1	5	5	-		PL	K	5	
Summe		26	26					26	
2. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Statistische Methodenlehre	2	5	5	-		PL	K	5	
Kommunikations- und Führungstechnik	2	8	8	-	Kommunikations- und Führungstechnik, Klausur	SL	K	4	
					Kommunikations- und Führungstechnik, Präsentation	SL	Prä	4	
Betriebliche Steuerlehre	2	5	5	-		PL	K	5	
Wirtschaftsinformatik	2	8	8	-		PL	K	8	
Summe		26	26					26	
3. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Investitionsrechnung und Finanzierung	3	5	5	-		PL	K	5	
Kosten-/Leistungsrechnung und Controlling	3	5	5	-		PL	K	5	
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und aktuelle wirtschaftspolitische Fragestellungen	3	11	11	-	Internationale Wirtschaftsbeziehungen und aktuelle wirtschaftspol. Fragestellungen, Klausur	PL	K	5	
					Internationale Wirtschaftsbeziehungen und aktuelle wirtschaftspol. Fragestellungen, Hausarbeit	PL	H	6	
Summe		21	21					21	

4. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Marketing	4	5	5	-		PL	K	5	
Produktion und Logistik	4	5	5	-		PL	K	5	
Allgemeines Privatrecht	4	5	5	-		PL	K	5	
Projektmanagement	4	7	7	-		PL	K	7	
Summe		22	22					22	

5. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Wirtschaftsenglisch	5	10	10	-	Wirtschaftsenglisch, Klausur	SL	K	5	
					Wirtschaftsenglisch, Präsentation	SL	Prä	5	
Organisation und Arbeits- und Organisationspsychologie	5	5	5	-		PL	K	5	
Personalwirtschaft und Arbeitsrecht	5	5	5	-		PL	K	5	
Wirtschaftsrecht	5	5	5	-		PL	K	5	
Summe		25	25					25	

6. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Unternehmensführung	6	5	5	-		PL	Prä	5	
Wahlpflichtmodule*									
Banking (Banking & Insurance SPF Teil 1)	6	14	14	-	Banking Klausur (N)	PL	KP1	12	
					Banking Planspiel			2	
Strukturelle Besonderheiten und Grundlagen (Energie- und Umweltmanagement SPF Teil 1)	6	14	14	-	Strukturelle Besonderheiten Klausur	PL	KP1	12	
					Strukturelle Besonderheiten Präsentation			2	
Unternehmensgründung (Unternehmensgründung und Unternehmertum SPF Teil 1)	6	14	14	-		PL	K	14	
Ökonomie des Sports (Sport- und Eventmanagement SPF Teil 1)	6	14	14	-	Ökonomie des Sports Klausur	PL	KP1	12	
					Ökonomie des Sports Präsentation			2	

Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement (SPF Teil 1)	6	14	14	-		PL	PA	14	
Summe		19	19					19	

7. Fachsemester

Pflichtmodule									
Praxisprojekt	7	9	9	-		PL	PA	9	
Wahlpflichtmodule*									
Insurance (Banking & Insurance SPF Teil 2)	7	14	14	-	Insurance Klausur (N)	PL	KP1	12	
					Insurance Planspiel			2	
Geschäftsprozesse und Energierecht (Energie - und Umweltmanagement SPF Teil 2)	7	14	14	-		PL	K	14	
Unternehmertum (Unternehmensgründung und Unternehmertum SPF Teil 2)	7	14	14	-		PL	K	14	
Sponsoring & Events im Sport (Sport- und Eventmanagement SPF 2)	7	14	14	-	Sponsoring & Events, Klausur	PL	K	7	
					Sponsoring & Events, Hausarbeit	SL	H	7	
Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement (SPF Teil 2)	7	14	14	-		PL	PA	14	
Summe		23	23					23	

8. Fachsemester

Pflichtmodule									
Unternehmensethik	8	3	3	-		PL	K	3	
Bachelorarbeit inkl. Kolloquium	8	15	15	- -	Bachelorarbeit	PL	BA	12	Zur Berechnung der Modulnote wird die Bachelorarbeit mit 2/3, das Kolloquium mit 1/3 gewichtet.
					Kolloquium über die Bachelorarbeit	PL	KO	3	
Summe		18	18					18	
Gesamt CP		180	180					180	

* Es ist ein Schwerpunktfach zu wählen § 8 Abs. 1. Jedem Schwerpunkt sind zwei Wahlpflichtmodule gemäß § 8 Abs. 2 zugeordnet. Als Zulassungsvoraussetzungen müssen Leistungen im Umfang von 95 ECTS bereits erbracht worden sein (§ 7 Abs. 2). Jedes der Schwerpunktfächer umfasst einen Workload von 28 ECTS, der sich über zwei Semester erstreckt. Damit wird den Studierenden die Möglichkeit zur individuellen Anpassung der Studieninhalte an ihre berufliche Praxis oder angestrebten Bildungswunsch eröffnet, indem sie entweder ihre Kenntnis im aktuellen Arbeitsfeld vertiefen oder Kenntnisse für ein neues Betätigungsfeld gewinnen.

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
BA	Bachelorarbeit
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
H	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium über die Bachelorarbeit
KP/1/2/3	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO
LM VL	Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a ABPO (KP 1-3) ergibt.
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
Prä	Präsentation
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag

Anlage 2: **Zertifizierung gemäß § 3 Abs. 5**

Im Studiengang ist eine Zertifizierung in folgenden Bereichen möglich:

1. Marketing
2. Personal und Organisation
3. Internationales Management

Dadurch besteht die Möglichkeit neben dem generalistisch ausgerichteten Bachelorstudium zusätzlich eine thematische Vertiefung vorweisen zu können. Dies wird durch ein ergänzendes Zertifikat zum Abschlusszeugnis bescheinigt. Die Zusatzqualifikation ist nicht mit einem zeitlichen Mehraufwand verbunden. Grundsätzlich bleibt es möglich das generalistisch ausgerichtete Studium ohne spezielle thematische Vertiefung zu belegen.

Die thematische Vertiefung ist möglich durch die gezielte Kombination bestimmter Wahl- und Pflichtmodule. Im Einzelnen gestalten sich diese wie folgt:

Marketing	ECTS
Marketing	5
Praxisprojekt im Bereich Marketing	9
Bachelorthesis im Bereich Marketing	15
Schwerpunkt: Sport- und Eventmanagement	28
Summe	57

Personal und Organisation	ECTS
Organisation	5
Personalwirtschaft	5
Praxisprojekt im Bereich Personal und Organisation	9
Bachelorthesis im Bereich Personal und Organisation	15
Schwerpunkt: Wandel durch Organisationsentwicklung	28
Summe	62

Internationales Management	ECTS
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Geldpolitik	11
Internationale Unternehmensführung	2,5
Internationales Marketing	2,5
Praxisprojekt im Bereich internationales Management	9
Bachelorthesis im Bereich internationales Management	15
Wirtschaftsenglisch	10
Schwerpunkt: Unternehmensgründung	3,5
Summe	53,5

Voraussetzungen:

1. Die Studierenden reichen mit dem Zulassungsantrag zu Beginn ihres Studiums eine schriftliche Mitteilung an das Studierendensekretariat ein, indem sie die thematische Vertiefung festlegen.
2. Eine nachträgliche Änderung der thematischen Vertiefung ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im 1. Semester möglich. Danach ist ein Wechsel aufgrund der Modulwahl nicht mehr möglich.
3. Der Rücktritt von der Studienvertiefung ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich zu erklären und unwiderruflich.

Das Prüfungsamt teilt die Wahl dem Prüfungsausschuss mit und wird das zur Studienvertiefung gehörige Schwerpunktfach als verpflichtend einbuchen. Das Schwerpunktfach gilt somit als verbindlich gewählt.

Zertifikat:

Die Studierenden erhalten vom Fachbereich ein Zertifikat über die Studienvertiefung. Dieses beinhaltet:

- Studiengang
- Studienvertiefung
- Modulnamen und ECTS
- Themen der wissenschaftlichen Arbeiten (Praxisprojekt, Bachelorarbeit)

Anlage 3

Anrechnung von Leistungen aus dem VWA-Studium „Betriebswirt:in“ an der VWA Rhein-Neckar

Folgende Module an der HS Kaiserslautern werden durch die angegebenen Module aus dem VWA-Studium angerechnet:

Modul BAM	ECTS BAM = Anrechnung	Modul VWA Betriebswirt	ECTS VWA
Grundlagen BWL	5	Grundlagen BWL	5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	9		
		Grundlagen VWL + Mikrotheorie	8
		Makrotheorie	3
Wirtschaftsmathematik	5	Wirtschaftsmathematik	5
wissenschaftliches Arbeiten	2	Wissenschaftslehre	2
Rechnungswesen (Buchhaltung + Bilanzierung)	5	Rechnungswesen	6
Statistische Methodenlehre	5	Statistische Methodenlehre	5
Betriebliche Steuerlehre	5	Betriebliche Steuerlehre	5
Investitionsrechnung und Finanzierung	5	Investition und Finanzierung	6
Kosten-/Leistungsrechnung und Controlling	5	KLR + Controlling	6
Marketing (Grundlagen + Int. Marketing)	5	Marketing	6
Produktion und Logistik (inkl. Materialwirtschaft)	5	Produktion und Logistik incl. Materialwirtschaft	7
Allgemeines Privatrecht	5	BGB	5
Organisation und Arbeits- und Organisationspsychologie	5	Personal und Organisation	6
Personalwirtschaft und Arbeitsrecht	5	Personalwirtschaft und Arbeitsrecht	6
Wirtschaftsrecht	5	Wirtschaftsrecht	3
Unternehmensführung (U-Strategie + Int. U-Führung)	5	Unternehmensführung	6
Praxisprojekt	9	Diplomarbeit	20
Summen:	90		110